

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang
November 2017

Ingenieurkammertag vom 21.09.2017

Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern 2017 vergeben

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Christian Pegel und Ingenieurkammerpräsident Wulf Kawan sowie Ingenieurratsmitglied Torsten Habicht haben am 21. September 2017 in Schwerin in feierlichem Rahmen gemeinsam die Sieger des Ingenieurpreises 2017 ausgezeichnet.

Mit dem Ingenieurpreis würdigen die Ingenieurkammer M-V und der Ingenieurrat M-V herausragende Leistungen von Ingenieuren aus Mecklenburg-Vorpommern. Der Ingenieurpreis ist mit insgesamt 5.000,- € dotiert. Er wurde, inzwischen zum 8. Mal, im Rhythmus von 2 Jahren gemeinsam von der Ingenieurkammer und dem Ingenieurrat des Landes ausgelobt. Teilnahmeberechtigt sind Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern sowie

Ingenieurstudenten, die an einer Hoch- und Fachhochschule in M-V immatrikuliert sind.

Preisträger 2017

Team der INROS Lackner SE aus Rostock erhält den Ingenieurpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2017 für das „50 Hertz Netzquartier Berlin“

Die Erste Anerkennung erhält Daniel



Das Team der INROS Lackner SE Rostock erhält den Ingenieurpreis 2017

Engel von der Hochschule Wismar für seine Masterarbeit zum „Ersatzneubau Hochbrücke Levensau“.

Die zweite Anerkennung geht an das ThaiGerH2-Racing-Team an der Hochschule Stralsund für die Entwicklung und Fertigung eines Leichtrennwagens.

Sieger im Schülerwettbewerb „JUNIOR:Ing“ der Ingenieurkammer M-V ausgezeichnet

Zum Sieger im Schülerwettbewerb „JUNIOR:Ing“ 2017 wurde Hannes Wolna, Schüler der 12. Klasse des Innerstädtischen Gymnasiums Rostock, erklärt.

Ziel seines Projektes „Die sensorische Messung von Kräften an künstlichen Hüftgelenken“ ist es, mit Hilfe von Beschleunigungsdaten zunächst einen



Das „50 Hertz Netzquartier“ in Berlin

Inhalt

Ingenieurkammertag vom 21.09.2017
Studienpreis der Ingenieurkammer M-V verliehen
Neue Vorschriften
Aufruf Nachwuchsförderung durch Praktikumsbörse
Fachliteratur
Aus den Regionalgruppen
Recht aktuell
Wir gratulieren / Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote

Bewegungsablauf des Probanden zu ermitteln und später mit diesen Daten und der Hilfe der Software OrthoLoad einen Kraftverlauf zu ermitteln. Mit der Auszeichnung des „JUNIOR:Ing“ verfolgt die Ingenieurkammer das Ziel, Schülerinnen und Schüler für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern sowie sich dem Ingenieurstudium und dem Ingenieurberuf zuzuwenden.

Festvortrag „Welterbestätten in Mecklenburg-Vorpommern“

Kunsthistorikerin Frau Professor Dr. Kornelia von Berswordt-Wallrabe vom Welterbe Förderverein Schwerin, hatte die Einladung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu einem Festvortrag anlässlich des Ingenieurkammertages gern angenommen. Ihr Anliegen ist die aktive Vermittlung des Welterbe-Gedankens an die Menschen im Land als eine der gewichtigen Bedingungen zur Aufnahme in den Kreis der Welterbestätten durch die UNESCO. Jedes Jahr darf jeder Vertragsstaat (zurzeit 192) zwei Vorschläge zur Aufnahme in das UNESCO-Welterbe einreichen. Diese Vorschläge müssen jedoch bereits zwei Jahre auf der Vorschlagsliste, der Tentativliste enthalten gewesen sein, die jedes Land bei der UNESCO hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.

Einmal im Jahr trifft sich das Welterbekomitee, um über die Aufnahmeanträge der Staaten zu entscheiden. Das Komitee kann Vorschläge zur Aufnahme von Stätten annehmen, ablehnen oder vertagen und weitere Informationen vom beantragenden Staat fordern.



Prof. Dr. von Berswordt-Wallrabe

Bei seinen Sitzungen berät das Komitee auch über den Erhaltungszustand bereits aufgenommener Denkmäler. Zur fachlichen Beratung holt es Gutachten ein. Um eventuelle Veränderungen des Erhaltungszustandes festzustellen, werden die Stätten regelmäßig überprüft. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen der Welterbestätten auf ihrem Hoheitsgebiet eigenständig zu finanzieren.

Frau Prof. Dr. Kornelia von Berswordt-Wallrabe würdigte in ihrem Vortrag die besondere Verantwortung der Ingenieure und Planer bei der Sanierung und Erhaltung und Pflege der bisher verzeichneten Welterbe-

stätten in Mecklenburg-Vorpommern. Nicht nur die Welterbestätten selbst, sondern auch die sie umgebenden Regionen und die Infrastruktur zu den Stätten sollen zu sehenswerten und ereignisreichen qualitativ hochwertigen Zielen werden. Gehen wir es gemeinsam an!

EIN ERBE FÜR DIE WELT

Unter diesem Motto wirbt der Welterbe Schwerin Förderverein für die Akzeptanz und die Begeisterung bei den Schwerinerinnen und Schwerinern für ihr Residenzensemble und seine Anerkennung als WELTERBE DER UNESCO. Seit 20. Juli 2014 steht das Residenzensemble Schwerin auf der Liste der Bundesrepublik Deutschland zur Bewerbung um den Titel als Welterbe-Stätte der UNESCO – und wir aus Mecklenburg und Vorpommern sind infiziert von der Idee eines vierten Welterbe-Titels in unserem Land.

Musikalisch umrahmt wurde der Kammertag von Dirk Hammerich am Klavier. ■



Blick auf das Schweriner Schloss

Reinschmidt

Die Laudationes zu den ausgezeichneten Projekten des Ingenieurpreises 2017 und weitere Foto-Impressionen vom Ingenieurkammertag finden Sie auf unserer Homepage im Menüpunkt „Aktuelles“.

IMPRESSIONEN VOM KAMMERTAG



Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern verliehen

Beststudent der Hochschule Neubrandenburg ausgezeichnet

Anlässlich der feierlichen Immatrikulation der Studierenden des Wintersemesters 2017/2018 am 25.09.2017 in der Konzerkirche der Stadt Neubrandenburg nahm Dipl.-Ing. (FH) Ronny Seidel, Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V und Sprecher der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte, die Auszeichnung von Herrn Jupp Otto vor.

Herr Otto hat das Master-Studium in der Fachrichtung Geoinformatik/Geodäsie mit der Gesamtnote 1,9 absolviert. Die Bachelor-Thesis zum Thema – Analyse und prototypische Umsetzung eines OGC-konformen Web Processing Service am Beispiel des Referenzabgleichs im InVeKoS-Verfahren – wurde mit der Note 1,3 bewertet. Danach erfolgte der Wechsel zum Master-Studium.



Jupp Otto (rechts) nimmt von Dipl.-Ing. (FH) Ronny Seidel den Preis, einen Gutschein und Taschengeld für die Reise nach Wien entgegen.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wünscht Herrn Otto für die weitere berufliche Entwicklung viel Erfolg und persönlich alles Gute.

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 11/2017

Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 12/2017

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)

AUFRUF

NACHWUCHSFÖRDERUNG durch Praktikumsbörse der Ingenieurkammer M-V

Sehr geehrte Mitglieder, der Vorstand möchte den Kontakt der Ingenieurkammer zu den Hochschulen unseres Landes weiter befördern.

Insbesondere ist angedacht, den direkten Kontakt zu den Studierenden aufzunehmen und gemeinsam zu überlegen, wie deren Anbindung an die Ingenieurkammer erfolgen kann. Der Vorstand hat die Fachschaftsräte der Hochschulen am 16. Oktober 2017 zu einem ersten Gespräch und gegenseitigem Kennenlernen in die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingeladen.

Zudem hat die Geschäftsstelle auf

der Homepage der Ingenieurkammer eine Praktikumsbörse eingerichtet.

Alle Mitglieder werden hiermit aufgefordert, den Ingenieurnachwuchs zu unterstützen und der Geschäftsstelle Praktikumsplätze für Studierende und Absolventen mitzuteilen. Tragen Sie mit dazu bei, dass der Ingenieurnachwuchs in unserem Bundesland gehalten wird und teilen Sie freie Praktikantenstellen und Stellenangebote für Absolventen mit. Auch Angebote für die Betreuung von Abschlussarbeiten werden entgegen genommen.

Bitte unterstützen Sie den Ingenieurnachwuchs in unserem Land und

ermöglichen Sie den Studierenden und Absolventen den Kontakt zu Ihren Büros!

Ihre Stellenangebote oder Praktikumsplätze senden Sie bitte als PDF-Datei unter dem Stichwort „Praktikumsbörse“ an die Geschäftsstelle (info@ingenieurkammer-mv.de).

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Gesa Haroske
Vizepräsidentin

Fachliteratur

AHO-Schriftenreihe

Neuaufgabe des Heftes Nr. 28 „**Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik**“, Stand August 2017
2. vollständige überarbeitete Auflage

Die Neuaufgabe des Heftes Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ definiert den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeneiveau. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Damit wird die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess

Beteiligten praxisnah dargestellt und im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage ermöglicht.

Das Heft kann direkt beim AHO e.V. online über das

Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Neues Heft Nr. 36 erschienen **Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzone in der Bauleitplanung**

Mit der HOAI-Novelle 2013 wurden für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan jeweils eigenständige Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzone eingeführt. Diese unterscheiden sich erheblich von den Bewertungsmerkmalen der HOAI 1996/2009.

Das vorliegende AHO-Heft Nr. 36 schafft Klarheit in den neuen Begrifflichkeiten: Jedes Bewertungsmerkmal wird ausführlich definiert, sodann werden die maßgeblichen Zuordnungskriterien dargestellt. In einem weiteren Schritt werden für jedes Bewertungsmerkmal die Anforderungen (gering, durchschnittlich, hoch) detailliert und praxisbezogen beschrieben.

Für eine rasche Ermittlung der Honorarzone bringt das Heft für jeden Bauleitplan Checklisten in einer Kurz- und einer Langfassung. Die Checklisten können zum Bestandteil eines Leistungsangebots gemacht werden bzw. dienen der Bewertung besonders komplexer oder wenig eindeutiger Merkmale. Zehn Praxisbeispiele aus dem Bereich „Bebauungsplan“ mit Aufgabenstellung und Planausschnitt veranschaulichen die Handhabung der Checklisten. Sie verdeutlichen die Gewichtung der Bewertungsmerkmale und zeigen die Zuordnung zu einer bestimmten Honorarzone auf.

Das Heft kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 32,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.



Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

November 2017

50. Geburtstag:

Ingo Dann, Wackerow
Jörg Wulf, Neubrandenburg
Carsten Großmann, Bad Doberan

55. Geburtstag:

Christina Schoetzler, Patzig
Dirk Voigt, Gross Wismar
Birgit Hensel, Malchin
Heiko Pohl, Greifswald

60. Geburtstag:

Carsten Schuldt, Stralsund
Thomas Golembiewski, Schwerin
Lothar Bergholz, Neukloster
Hedwig Isecke, Neubrandenburg
Peter Blümel, Malchow
Torsten Meißner, Schwerin

65. Geburtstag:

Günter Tenner, Feldberger Seenlandschaft
Brigitte Wieselmann, Burg Stargard

Norbert Weiß, Neverin
Klaus Hoffmann, Rostock

70. Geburtstag:

Dr.-Ing. Egon Looks, Rostock
Günther Sternberg, Papendorf
Dieter Hinz, Greifswald

Aus den Regionalgruppen

Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim

Neues Bauvertragsrecht ab 2018 – Ingenieure sind im Bilde

Rechtsanwalt Björn Schugardt informiert Kammermitglieder

Ab 2018 gilt in Deutschland das reformierte Bauvertragsrecht. Mittlerweile ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) diesbezüglich novelliert und vom Bundestag so beschlossen worden. Am 1. Januar 2018 tritt es in Kraft. Also, Grund genug für die Kammermitglieder der Regionalgruppe Ludwigslust – Parchim und der Kammergruppe Nordwestmecklenburg, sich damit zu beschäftigen. Denn wer weiß schon, was die neue Novelle genau bringt? Die Politik verspricht: Mehr Sicherheit für den privaten Bauherrn vor „unliebsamen“ Überraschungen und mehr Schutz für den Handwerker, wenn ihnen mangelhaftes Material verkauft worden ist.

Zu den wesentlichen Änderungen für uns Ingenieure „Reform des Bauver-

tragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge“ referierte im Hotel Rabenstein (Raben Steinfeld) am 27. September der Justiziar der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Rechtsanwalt Björn Schugardt. Als renommierter Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht veranschaulichte er den anwesenden Ingenieurkollegen an passenden Beispielen die zu erwartenden Auswirkungen. Mit den geschaffenen vier Vertragstypen: Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag, Bauträgervertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag (Aul-Vertrag) wurden jetzt auch die Besonderheiten der Aul-Verträge im Werksvertragsrecht berücksichtigt. Neu ist auch das Sonderkündigungsrecht, welches bei fehlender Belehrung durch den Ingenieur fortbesteht. Zu interessanten Diskussionen führte darüber hinaus das neue Anordnungsrecht des Bestellers. Hier darf man schon hinsichtlich der Auslegung verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe (wie „Zumutbarkeit“) durch die zuständigen



St. Güll

Rechtsanwalt Björn Schugardt nach dem Vortrag in der Diskussion mit Kammerpräsident Wulf Kawan und dem Beratenden Ingenieur Reinhardt Ohse aus Schwerin (v.l.n.r.)

Gerichte gespannt sein, denn die rechtliche Durchsetzung dürfte kompliziert werden.

Der Erkenntnisgewinn für die Kammerkollegen war bei dieser Regionalgruppenveranstaltung nicht zuletzt durch die verständlichen Erklärungen von Rechtsanwalt Schugardt beachtlich. Für die Ingenieure kann es also ab Januar los gehen. Dann noch auftretende Fragen können wiederum an den Justiziar der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Rechtsanwalt Björn Schugardt in Schwerin im Rahmen der kostenfreien Erstberatung herangetragen werden.

Steffen Güll

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **15.12.2017**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 30.09.2017

Pflichtmitglieder:	1.252
davon	
nur Beratende Ingenieure:	336
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	544
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	337
nur Tragwerksplaner:	35
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	122
Gesamt:	1.374

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Vergütungsfreie Akquise – kein Ende in Sicht?

Der nicht formbedürftige Planervertrag kann durch die Parteien auch durch sog. schlüssiges Verhalten geschlossen werden, also durch bloßes Zutun ohne Worte. Dies bedeutet aber auch, dass viele Planungsverträge mit einer Grauzone beginnen. Der Beginn des Vertragsverhältnisses ist nicht immer eindeutig zuzuordnen bzw. datierbar.

Die dem Vertragsschluss vorangehende Akquisitionsphase ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie keinen Vergütungsanspruch auslöst, weil die Parteien noch keine gegenseitigen verpflichtenden Bindungen wollten, ihnen also der Rechtsbindungswille fehlte. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 16. März 2017, Az.: VII ZR 35/14 erneut betont und hierzu auf seine ältere Entscheidung vom 05. Juni 1997, Az.: VII ZR 124/96 verwiesen, wonach es allein Sache des auf Honorar klagenden Planers ist, die Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen, dass Planungsleistungen nur gegen Vergütung zu erwarten waren. Ob und wie lange die vergütungsfreie Akquisitionsphase andauert, ist also nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, was die Sache im Ergebnis nicht vereinfacht.

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung des OLG Koblenz vom 06.09.2017, Az. 5 U 400/17 hatte der potentielle Bauherr die Erwerbsscheidung zum Baugrundstück noch nicht getroffen. Diese sollte vielmehr davon abhängig gemacht werden, wenn die Entwürfe der Planung und zukünftigen Gestaltung der Halle vorliegen. Auf Wunsch des potentiellen Bauherrn änderte der Planer die Pläne mehrfach. Aufgrund der erstellten Pläne ließ der potentielle Bauherr auch die voraussichtlichen Kosten des

Projekts kalkulieren und hat auf dieser Grundlage eine Kaufentscheidung getroffen. Nach Abschluss des Kaufvertrages realisierte er das Bauvorhaben jedoch mit einem anderen Planer.

Die hierauf erhobene Honorarklage des Planers scheiterte. Im Ergebnis verneinte das OLG Koblenz den Rechtsbindungswillen. Wenn dem Planer bekannt ist, dass insbesondere die Finanzierung und damit die Realisierung des Objektes noch nicht feststehen, kann ein Rechtsbindungswille des potentiellen Bauherrn nicht unterstellt werden. Selbst die Änderung der Planung nach Vorgabe des potentiellen Bauherrn während dieser Phase führe nicht zu einem anderen Ergebnis. Vielmehr hatte der Planer, so das OLG Koblenz, durch Eingehen auf die Wünsche des potentiellen Bauherrn im eigenen Interesse gearbeitet, einen Grundstückskaufvertrag als Voraussetzung für den Abschluss eines diesbezüglichen Planervertrages möglichst herbeizuführen. Dies spreche eher für eine akquisitorische Tätigkeit. Im konkret entschiedenen Fall hatte also weder der Umstand, dass der potentielle Bauherr die nach seinem Wunsch mehrfach geänderte Planung entgegengenommen hatte, noch der Umstand der Verwendung der Planung für die Kalkulation der Baukosten zur Annahme eines Rechtsbindungswillens und damit zum Abschluss eines vergütungspflichtigen Planungsvertrages geführt.

Je nach Größe des Objekts und des in Aussicht genommenen Honorarvolumens wird seitens der Rechtsprechung zudem unterstellt, dass die Bereitschaft des Planers, mit erheblichen vergütungsfreien Akquisetätigkeiten in Vorleistung zu gehen, entsprechend größer ausgeprägt ist. Dies kann bis hin zur Erstellung der Genehmigungsplanung gehen, wenn, wie in dem durch das OLG Celle am 26. Oktober 2011, Az. 14 U 54/11 entschiedenen Fall, dem Planer bekannt war, dass die Gesamtfinanzierung noch ausstand und neben dem Erwerb des

Baugrundstücks auch den Abschluss entsprechender Mietverträge erforderlich. Hier wurde der Planer „auf eigenes Risiko“ tätig.

Fazit:

Im Ergebnis ist insbesondere in den Fällen, bei denen die Realisierung des Bauvorhabens für den Planer erkennbar „noch in den Sternen steht“, nach wie vor dringend zu empfehlen, erhebliche Planungsleistungen nur mit entsprechend schriftlichem Planervertrag zu erbringen, um etwaigen Vergütungsansprüchen nicht verlustig zu gehen. Ggf. bietet sich hier auch im Sinne des potentiellen Bauherrn die Möglichkeit an, zunächst nur einen Teilauftrag über die Leistungsphasen 1 bis 3 und bis 4 zu vereinbaren.

Abzuraten ist dagegen von der weit verbreiteten Variante, bei noch in Aussicht stehenden Projekten, deren Finanzierung und planerische Klärung noch nicht feststeht, sich den Planervertrag unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung erteilen zu lassen. Ein solcher Planungsauftrag wird nur wirksam, wenn die vereinbarten Bedingungen, wie bspw. der Erwerb des Baugrundstücks oder die Finanzierung tatsächlich eintreten. Hierzu hat das OLG Hamburg mit Urteil vom 24. März 2015, Az.: 4 U 122/14 klargestellt, dass in einem solchen Falle für den Planer auch keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Bereicherungsrecht resultieren. Er geht also bei Nichteintritt der Bedingung völlig leer aus. Auch mit Einführung der sog. Leistungsphase 0 bzw. der Zielfindungsphase in § 650 p BGB mit Inkrafttreten des Bauvertragsreformgesetzes zum 01. Januar 2018 wird sich an dieser Rechtslage nicht ändern, da auch diese neue Vorschrift den Abschluss eines Planungsvertrags voraussetzt.

Björn Schugardt

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht -

Weiterbildungsangebote 2017/2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
17.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungs- verzeichnis“ Ausgehend von einem 3D-Gebäude- modell (IFC-Datei) werden Kosten- auswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
21.11.2017 09.30 – 16.30 Uhr TriHotel Rostock	Das Gebäudeenergiegesetz und die neue DIN 4108 Beiblatt 2 – Pla- nungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrü- cken	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
07/08.12.2017 9.30 – 16.00 Uhr Seehotel Ecktanen, Waren	„Warener Baurechtstage“ Städtebaurecht-, Bauordnungsrecht, Raumordnungsrecht	Referententeam Teilnahmegebühr: 395/495,-€	vhw – Bundesverband für Woh- nen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
25.01.2018 14.00 – 17.00 Uhr TriHotel Rostock	Vermeidbare Risiken für Ingeni- erbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall	RAIn Ilka Ziehms Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 50,- €; Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
13.03.2018 09.30 – 16.30 Uhr Parkhotel Neubran- denburg	Vermeidung von Bauschäden – Schwerpunkt Schimmelpilz und Fäulnisbildung - Randbedingungen für Schimmel- wachstum - Feuchtigkeitsquellen für Fäulnisbil- dung - baukonstruktive Randbedingungen im Neubau- und Gebäudebestand - technisches Regelwerk - Nutzereinfluss und Beschreibung des Lüftens über Fenster	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechts-
fragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement
für Kammermitglieder:

RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10